

Teil C – Anlage C-02

Vergabenummer VOEK 403-25 Los 3

Leistungsbeschreibung

Graufächenreinigung und Durchführung des Winterdienstes
für eine Bundesliegenschaft in Tauberbischofsheim

Inhalt

0	Vorbemerkungen	2
0.1	Vertragsgegenstand	2
0.2	Lageplan, Flächenangaben	2
0.3	Aushändigung Unterlagen.....	2
0.4	Erkundung Einsatzgebiet.....	2
0.5	Protokollführung (Verweis aus Ziffer 8.3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a)).....	2
0.6	Bereitstellung Arbeitsmittel und Personal.....	3
0.7	Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Entsorgung	4
0.8	Allgemeiner Leistungsumfang Graufächenreinigung.....	4
0.9	Allgemeiner Leistungsumfang Winterdienst.....	4
0.10	Verweis aus Ziffer 4.2.1 Satz 3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a)	5
0.11	Zahlungsbedingungen (Verweise aus Ziffern 8.3 und 8.4 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a)).....	5
0.12	Anlagen.....	5
1	WE 138038	6
1.0	Liegenschaftsspezifische Vorbemerkungen	6
1.1	Graufächenreinigung.....	6
1.2	Winterdienst	6

0 Vorbemerkungen

0.1 Vertragsgegenstand

1. Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin den Winterdienst (einschl. Streugutbeseitigung) und die Grauf Flächenreinigung auf den Flächen der nachgenannten Liegenschaft in Tauberbischofsheim gemäß dieser Leistungsbeschreibung:

WE	Nutzer	Straße
138038	Zollamt	Daimlerstr. 4

Die zum Thema Reinigung, Räumen und Bestreuen der Gehwege erlassene einschlägige Ortssatzung ist von der Auftragnehmerin zu beachten und zu befolgen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg stets über den aktuellen Inhalt dieser Satzung auf dem Laufenden zu halten.

Geschuldet ist keine bloße Dienstleistung, sondern ein Erfolg; es gilt Werkvertragsrecht.

2. Die Winterdienstsaison erstreckt sich jeweils vom **01. November** eines Kalenderjahres bis zum **31. März** des Folgejahres. Die Reinigungsarbeiten haben ganzjährig zu erfolgen.

Sollte aus Gründen der Witterung bereits vor Beginn und/ oder über das Ende der Winterdienstsaison hinaus Winterdienst erforderlich sein, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diesen im notwendigen Umfang zu erbringen.

0.2 Lageplan, Flächenangaben

Es wird darauf hingewiesen, dass der Lageplan nicht maßstabsgetreu ist und die in den Aufmaßen angegebenen Flächen von den tatsächlichen Flächen abweichen können.

0.3 Aushändigung Unterlagen

Der Auftragnehmerin ggf. ausgehändigte Unterlagen dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt werden, sind vor Missbrauch zu schützen und müssen stets sorgfältig aufbewahrt werden, so dass sichergestellt ist, dass Dritte keinen Zugriff erhalten.

0.4 Erkundung Einsatzgebiet

Vor erstmaligem Beginn der Arbeiten hat die Auftragnehmerin das Einsatzgebiet gemeinsam mit der Auftraggeberin zu erkunden und das Personal entsprechend vor Ort einzuweisen.

0.5 Protokollführung (Verweis aus Ziffer 8.3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a))

Über die Durchführung der nach dem Vertrag und dieser Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen hat die Auftragnehmerin Protokoll zu führen. In den Protokollen sind Vor- und Nachnamen der mit der Durchführung beauftragten Beschäftigten der Auftragnehmerin, Einsatzbeginn und Einsatzende sowie Art und Dauer der erbrachten Leistungen aufzunehmen. Eine Kopie des jeweiligen Protokolls ist der gemäß den Anforderungen der Ziffer 1.2. der ergänzenden Vertragsbedingungen (Anlage C-01b) zu erstellenden Monatsrechnung beizufügen.

0.6 Bereitstellung Arbeitsmittel und Personal

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle für die Leistungserbringung notwendigen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge (nachfolgend Arbeitsmittel genannt) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel sowie das entsprechende Personal bereit zu stellen.

0.6.1 Arbeitsmittel

Die Auftragnehmerin ist für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand der Arbeitsmittel verantwortlich.

Beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese ein Minimum an Geräuschen verursachen und den Vorgaben der StVZO sowie des Umweltschutzes entsprechen. Die Arbeitsmittel der Auftragnehmerin müssen auch über eine gültige Betriebsgenehmigung verfügen. Die elektrischen Geräte müssen mit dem VDE/GV- oder einem vergleichbaren Zeichen versehen sein.

Die Arbeitsmittel der Auftragnehmerin müssen entsprechend der Größe der Liegenschaft so dimensioniert sein, dass eine wirtschaftliche und zügige Ausführung der Arbeiten gewährleistet ist. Die Auftragnehmerin muss das Vorhandensein der entsprechenden Arbeitsmittel bei Vertragsbeginn nachweisen. Die Auftraggeberin behält sich eine Überprüfung der vorhandenen Arbeitsmittel der Auftragnehmerin jederzeit vor.

Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, ist die Unterstellung jeglicher Maschinen und Fahrzeuge bzw. großer Gerätschaften sowie Hilfsmittel auf der Liegenschaft grundsätzlich nicht möglich.

0.6.2 Personal

1. Die Auftragnehmerin stellt die für eine ordnungs- und sachgemäße Durchführung der Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte und eine für die ordnungsgemäße Kontrolle zuständige Objektleitung, die die anfallenden Aufgaben koordiniert. Die Objektleitung sorgt für den reibungslosen Ablauf der nötigen Arbeiten vor Ort. Dazu muss sie u.a. über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in einem der Dienstleistung, der Auftraggeberin und dem Nutzer angemessenen Niveau verfügen.

Die Auftragnehmerin hat durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Gestellung von Ersatzkräften) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die vertragsgemäße Durchführung der Arbeiten nicht beeinträchtigt wird.

Sollte die Auftragnehmerin in Fällen höherer Gewalt an der Erfüllung der Dienstleistung gehindert sein, so hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin unverzüglich davon Mitteilung zu machen und für Ersatz zu sorgen.

2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zur Aufgabenerledigung

a) nur fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte einzusetzen, die zu einer mündlichen Verständigung in deutscher Sprache in einem der Dienstleistung, der Auftraggeberin und dem Nutzer angemessenen Niveau fähig sind und

b) die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und alle zum Schutz der Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften, besonders die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, einzuhalten.

3. Die Arbeitskräfte sind von der Auftragnehmerin auf deren Kosten mit einem Lichtbildausweis auszustatten, der sie als Arbeitskräfte der Auftragnehmerin ausweist. Der Ausweis muss den Vor- und Nachnamen der Arbeitskraft und die Firma der Auftragnehmerin enthalten. Der Ausweis ist während der Anwesenheit auf der Liegenschaft deutlich sichtbar zu tragen.

0.7 Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Entsorgung

Soweit nachfolgend nicht abweichend angegeben, sind in den u. g. Leistungen die Aufnahme, der Abtransport und die fachgerechte Entsorgung von Kehricht, Schnittgut, Laub-, Garten- und sonstigen Abfällen unter Einhaltung der aktuellen einschlägigen Bestimmungen (z.B. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) etc.) inbegriffen.

Material, das während der Ausführung der Arbeiten auf angrenzende nicht vertragsgegenständliche Flächen gelangt ist, ist aufzunehmen.

0.8 Allgemeiner Leistungsumfang Grauflächenreinigung

Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf das regelmäßige Kehren und die Beseitigung von Abfällen, Schmutz, Unkraut, Wildpflanzenwuchs und Laub. Die Reinigung muss ohne chemische Hilfsmittel erfolgen. Der anfallende Kehricht ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf nicht in Straßenrinnen, Straßensinkkästen, offene Abzugsgräben, Bäche oder auf Radwege gekehrt oder geschüttet werden.

Die Reinigung der Grauflächen ist so auszuführen, dass die Verkehrssicherungspflicht erfüllt und eine Gefahr für Gesundheit und Leben der Nutzer dieser Flächen ausgeschlossen ist.

0.9 Allgemeiner Leistungsumfang Winterdienst

Im Rahmen des Winterdienstes sind u. a. nachfolgende Aufgaben durchzuführen:

- begeh- und/oder befahrbaren Flächen sind von Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen
- Bereitstellung, Ausbringung, Entfernung und fachgerechte Entsorgung von Streugut
- Kontrollfahrten zur Prüfung der Einsatznotwendigkeit
- Fertigung von Protokollen über die Durchführung der vereinbarten Leistungen

Der Winterdienst ist so auszuführen, dass die Verkehrssicherungspflicht auf den bezeichneten Flächen erfüllt ist. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass auch bei besonderen Witterungslagen, u. a. Blitzeis, Reifglätte, die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist. Dabei hat sie sich ggf. auch über lokale Besonderheiten vorab umfassend kundig zu machen bzw. selbstständig geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.

Das Räumen und Bestreuen der öffentlichen Flächen erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Ortssatzung i. V. mit dieser Leistungsbeschreibung. Der Ortssatzung sind grundsätzlich die zu beräumenden Flächen, die Zeitvorgaben für die Beräumung bzw. Streupflicht und die Vorgaben zum Streugut zu entnehmen.

Auf den nichtöffentlichen Flächen ist sicherzustellen, dass die begehbaren und/ oder befahrbaren Flächen (insbesondere Geh- und Fußwege, Straßen, Parkflächen, Garagenzufahrten und Rampen, Eingänge, Außentreppen, Zugängen zu den Hydranten, Briefkästen, Löschwassereinspeisungseinrichtungen) entsprechend der Leistungsbeschreibung vollständig von Schnee und auftauendem Eis geräumt und bei Glätte bestreut werden.

Soweit in dieser Leistungsbeschreibung oder dem Lageplan nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten auf den nichtöffentlichen Flächen die Vorgaben der einschlägigen Ortssatzung hinsichtlich der Zeitvorgaben für die Beräumung und zu Art und Umfang des Winterdienstes entsprechend.

0.9.1 Ausführungszeiten

Die Ersträumung muss bis zu den in dieser Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten (Spalte ‚Ersträumung bis‘) erfolgt sein. Der Winterdienst ist bis zu den in dieser Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten (Spalte ‚Winterdienst bis‘) durchzuführen. Wenn Bedarf auftritt ist auch dazwischen wiederholt unverzüglich zu räumen und/oder zu streuen.

Wenn im Folgenden nicht abweichend geregelt, ist die Auftragnehmerin für den rechtzeitigen Beginn der Räum- und Streuarbeiten selbst verantwortlich.

0.9.2 Streugut

Soweit in dieser Leistungsbeschreibung oder dem Lageplan nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten auf den nichtöffentlichen Flächen die Vorgaben der einschlägigen Ortssatzung zu den Streumitteln entsprechend.

Wenn im Folgenden nicht anders geregelt, werden grundsätzlich keine Lagermöglichkeiten durch die Auftraggeberin zur Verfügung gestellt.

Die Streugutentfernung auf den öffentlichen Flächen erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Ortssatzung.

Das verwendete Streugut auf den nichtöffentlichen Flächen ist am Ende der Winterdienstsaison aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen (Endreinigung).

0.9.3 Schneebeseitigung

Für die öffentlichen Flächen gelten die Regelungen der einschlägigen Ortssatzung.

Anfallende Schneemassen auf den nichtöffentlichen Flächen sind grundsätzlich an die Gehweg-, Straßen- und Parkplatzränder zu räumen und können dort verbleiben. Die gebrauchsbestimmte Nutzung der Flächen darf dadurch grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Insbesondere darf dies zu keiner Behinderung der Fußgänger oder Fahrzeuge und nicht zu einer Unterbrechung der Wegbeziehungen führen.

0.10 Verweis aus Ziffer 4.2.1 Satz 3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a)

entfällt

0.11 Zahlungsbedingungen (Verweise aus Ziffern 8.3 und 8.4 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a))

Die bei der Rechnungslegung zu beachtenden Abrechnungszeiträume sowie die dafür relevanten Daten und Preisbestandteile sind den ergänzenden Vertragsbedingungen (Anlage C-01b) zu entnehmen.

0.12 Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten und von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen werden durch folgende Anlagen konkretisiert. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Anlage C-03.1 Lageplan WE 138038

Anlage C-03.2 Satzung Tauberbischofsheim

1 WE 138038

1.0 Liegenschaftsspezifische Vorbemerkungen

1.0.1 Leistungsort

Zollamt, Daimlerstr. 4, 97941 Tauberbischofsheim

1.0.2 Protokollführung

Der Leistungsnachweis gemäß Punkt 0.5 ist einer Vertretung der Auftraggeberin vor Ort zur Abzeichnung vorzulegen.

1.0.3 Strom und Wasser

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin zur Erbringung ihrer Leistungen unentgeltlich Strom und Wasser an den bauseitig vorhandenen Stellen zur Verfügung. Das Wasser und der Strom sind sparsam und nur zur Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden.

1.1 Graufächenreinigung

1.1.1 Öffentliche Flächen

1.1.1.10 Reinigung Öffentlicher Gehweg, ca. 98 m²

Daimlerstraße

Leistung: gemäß Satzung

Leistungsintervall: wöchentlich

Lt. der einschlägigen Satzung hat die Reinigung nach Bedarf zu erfolgen. Die Auftraggeberin gibt deshalb das vorgenannte Intervall vor. Sollte die Satzungsgeberin die Auftraggeberin im Einzelfall aus gegebenem Anlass dazu auffordern, zusätzliche Reinigungsgänge durchzuführen, kann diese die Auftragnehmerin damit beauftragen. Diese zusätzlichen Einsätze sind dann entsprechend den fest vereinbarten Einsätzen zu vergüten.

Ausführungszeitraum: ganzjährig

Arbeitsgänge pro Jahr: 52

1.1.2 Nichtöffentliche Flächen

1.1.2.10 Reinigung Nichtöffentliche Flächen, ca. 1.845 m²

Leistung: gemäß Punkt 0.8 Allgemeiner Leistungsumfang

Leistungsintervall: wöchentlich

Ausführungszeitraum: ganzjährig

Arbeitsgänge pro Jahr: 52

1.2 Winterdienst

1.2.1 Öffentliche Flächen

1.2.1.10 Öffentlicher Gehweg, ca. 98 m²

Daimlerstraße

Leistung: gemäß Punkt 0.9 Allgemeiner Leistungsumfang

Ausführungszeiten:

	Ersträumung bis	Winterdienst bis
täglich	gemäß Satzung	gemäß Satzung

1.2.2 Nichtöffentliche Flächen

1.2.2.10 Nichtöffentliche Flächen, ca. 1.845 m²

Leistung: gemäß Punkt 0.9 Allgemeiner Leistungsumfang;

Ausführungszeiten:

	Ersträumung bis	Winterdienst bis
Mo.–Fr. (soweit Werktag)	06:00 Uhr	18:00 Uhr
Samstag (soweit Werktag)	Kein Winterdienst	Kein Winterdienst
Sonntag, Feiertag	Kein Winterdienst	Kein Winterdienst